

# GR\_GERICHTE SR1 2025 45 vom 18. März 2026

GR Gerichte, 2026-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SR1\\_2025\\_45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR1_2025_45)

FR: GR\_GERICHTE SR1 2025 45 du 18 mars 2026

IT: GR\_GERICHTE SR1 2025 45 del 18 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 3

Der Beschuldigte beantragt zwar eine Aufhebung des ganzen vorinstanzlichen Urteils, äussert sich in seinen Eingaben indes nur zum Vorwurf der Verkehrsregelverletzung. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Schuldspruch wegen der Arbeit ohne Arbeitsbewilligung nicht angefochten ist. Das Urteil des Regionalgerichts ist in diesem Punkt zu bestätigen.

### E. 4

/ 10 Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 m.w.H.).

### E. 5

/ 10 zunächst einen Meter über das Vorderrad gefahren und habe danach wieder einen Meter zurückgesetzt. Diese Darstellung sei offensichtlich konstruiert (act. E.1 E. II.5.1.6). Die Aussagen des Beschuldigten würden zudem durch kein objektives Beweismittel gestützt. Der Behauptung des Beschuldigten, wonach die Kollisionsgegnerin ihn seitlich rechts getroffen habe, dabei möglicherweise zuerst das Pedal getroffen worden sei, stehe entgegen, dass am Fahrrad keine seitlichen Beschädigungen ersichtlich seien. Entsprechend sei auch seine Aussage, wonach aus dem Schadensbild klar hervorgehe, dass die Kollisionsgegnerin mit der linken Fahrzeugseite wahrscheinlich mit einem Pedal seines Fahrrads kollidiert sei, nicht überzeugend (act. E.1 E. II.5.1.7).

### E. 6

/ 10 dieser von ihrer linken Seite herkam. Wäre der Beschuldigte frontal auf die Autolenkerin zugefahren, hätte sie ihn mindestens kurz vor der Kollision wahrnehmen müssen (zumal davon auszugehen ist, dass sie ihren Blick in Fahrtrichtung hatte). Auch das Schadenbild spricht nicht eindeutig für eine Frontalkollision. Beim Auto konnte eine Beschädigung vorne links festgestellt werden und eine Delle auf der Motorhaube. Bei einer Frontalkollision wäre mit einem Schaden vorne mittig zu rechnen und nicht an der Seite unten. Das verbogene Vorderrad des Fahrrads belegt auch keine Frontalkollision. Dasselbe gilt für die Endlage der Fahrzeuge. Dass das Fahrrad vor dem Auto zu liegen kam, mit dem Vorderrad in dessen Richtung, ist kein Beweis für einen frontalen Zusammenstoss. Die Widersprüche, die die Vorinstanz den Aussagen des Beschuldigten anlastet, sind konstruiert und betreffen nicht das Kerngeschehen. Diesbezüglich hat der Beschuldigte nachvollziehbar und überzeugend ausgesagt. Dass keine klare Erinnerung daran bestand, an welchen Teilen der Fahrzeuge die erste Berührung stattfand, ist einleuchtend. Dass der Beschuldigte vor dem Regionalgericht – mehr als ein Jahr nach dem Vorfall – versuchte, sich den Unfall zu erklären und dass dies lediglich Mutmassungen waren, ist normales Aussageverhalten. Ob das Fahrrad seitliche Beschädigungen aufwies, wurde nicht

untersucht. Jedenfalls spricht das dokumentierte Schadenbild am Auto nicht gegen die Version des Beschuldigten, wonach die Autolenkerin ihn mit der linken Front an seiner rechten Seite (ob dies nun das Bein oder das Pedal war, ist unerheblich) erwischte habe. Insgesamt hat der Beschuldigte glaubhaft ausgesagt, er sei von der O.1. \_\_\_\_\_ gekommen und habe in die O.2. \_\_\_\_\_ weiterfahren wollen. Er unterstrich dies mit Angaben zur Herkunft (Coiffure B. \_\_\_\_\_ bzw. O.3. \_\_\_\_\_) und zum Ziel (O.4. \_\_\_\_\_). Er hat die Autofahrerin schon vor der Einfahrt in den Kreisel wahrgenommen und war sich seines Vortrittsrechts bewusst. Er belastete die Autofahrerin nicht unnötig, hat er doch zunächst verzichtet, einen Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung zu stellen. 7.2. Dem stehen aber die klaren Aussagen der Zeugin bei der Polizei gegenüber, wonach der Beschuldigte den Kreisel in die falsche Richtung befahren habe. Unstrittig widerspricht das von der Zeugin angegebene Fahrverhalten des Beschuldigten jeglicher Logik. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass es nicht stattgefunden hat. Auch wenn Zweifel an der Aussage der Zeugin angebracht sind (auch zumal diese in der Konfrontation vor der Staatsanwaltschaft aufgrund von Erinnerungsschwierigkeiten nicht bestätigt wurden), lassen diese die Beweiswürdigung des Regionalgerichts nicht als geradezu willkürlich erscheinen. Die Version des Beschuldigten ist zwar nach der allgemeinen Lebenserfahrung als wahrscheinlicher zu bezeichnen, weshalb ein Freispruch vor erster Instanz nach

#### **E. 7**

/ 10 dem Grundsatz von «in dubio pro reo» durchaus möglich gewesen wäre. Dennoch ist der Entscheid der Vorinstanz im Ergebnis nicht unhaltbar. Das Obergericht ist deshalb an die Sachverhaltsfeststellung des Regionalgerichts gebunden. Das bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte den Kreisverkehrsplatz in die entgegengesetzte Richtung, mithin im Uhrzeigersinn befahren hat.

#### **E. 8**

/ 10 Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Dem von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte bereits vor dem 1. August 2024 in der Coiffure tätig war. Aufgrund eines Inhaberwechsels wurde der alte Arbeitsvertrag per 31. Juli 2024 aufgelöst. Die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses wurde dem Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) gemeldet. Ab 1. August 2024 war der Beschuldigte beim neuen Inhaber angestellt. Da niemandem bewusst war, dass eine neue Arbeitsbewilligung für den Beschuldigten notwendig gewesen wäre, arbeitete der Beschuldigte vom 1. August 2024 bis am 26. August 2024 ohne Bewilligung. Der Beschuldigte hat, nachdem er dies erfahren hatte, die Arbeit ausgesetzt und erst wieder aufgenommen, nachdem er die Bewilligung wieder erhielt, nämlich am 6. September 2024 (zum Ganzen act. E.1 E. II.4.2 und E. II.5.2). Der relevante Zeitraum von 26 Tagen ist kurz. Der Beschuldigte hat nach Kenntnis des Fehlers die Arbeit unterbrochen und erst wieder aufgenommen, als er wieder durfte. Der Beschuldigte hatte bereits zuvor eine Arbeitsbewilligung und musste diese lediglich aufgrund des Arbeitgeberwechsels erneuern, was weniger schwer wiegt, als wenn jemand nie über eine Bewilligung zur Arbeit verfügte. Eine Busse von CHF 200.00 erscheint dem sehr leichten Tatverschulden angemessen. Die fahrlässige Tatbegehung ist neutral zu werten, da nur dann der Übertretungsstatbestand erfüllt ist. 9.4. Folge der Verkehrsregelverletzung war eine Kollision zwischen dem Beschuldigten und der in den Kreisel fahrenden Fahrzeuglenkerin. Dabei verletzte sich der Beschuldigte und am Auto entstand Sachschaden. Das Ordnungsbussenverfahren war deshalb vorliegend ausgeschlossen (Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG). Der vom Beschuldigten

verursachte Sachschaden ist gering. Wäre nur die Missachtung des Vorschriftssignals «Kreisverkehrsplatz» zu ahnden gewesen, hätte der Beschuldigte eine Ordnungsbusse von CHF 30.00 erhalten. In objektiver Hinsicht ist aufgrund der vom Beschuldigten (mit-)verursachten Kollision mit Sachschaden von einem etwas schwereren Verschulden auszugehen, als wenn die Missachtung des Signals ohne weitere Folgen geblieben wäre. Die Staatsanwaltschaft ging im Strafbefehl von einer fahrlässigen Tatbegehung aus («in pflichtwidriger Weise»). Eine Busse von CHF 100.00 erscheint dem immer noch sehr leichten Verschulden angemessen. 9.5. Die Täterkomponenten (insbesondere Vorstrafenlosigkeit) wirken sich strafzumessungsneutral aus. 9.6. Die Einsatzstrafe von CHF 200.00 für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung ist wegen der Verletzung der Verkehrsregeln um CHF 50.00 zu erhöhen. Insgesamt ist der Beschuldigte mit einer Busse von CHF 250.00 zu

## **E. 9**

/ 10 bestrafen. Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB muss die Busse den (wirtschaftlichen) Verhältnissen des Täters angemessen sein. Relevant sind die Verhältnisse im Urteilszeitpunkt (BGE 119 IV 330 E. 3; vgl. auch Art. 34 Abs. 2 StGB für die Geldstrafe). Der Beschuldigte gab beim Regionalgericht an, nicht arbeiten zu dürfen, weshalb er schon damals kein Einkommen hatte (RG-act. 17). Mit Eingabe vom 5. Dezember 2025 führte er an, sich in einer extrem prekären finanziellen Lage zu befinden und Unterstützung nur in Form von Grundnahrungsmitteln zu beziehen (act. A.2; act. B.1). Die Busse von insgesamt CHF 250.00 entspricht nicht nur dem sehr leichten Verschulden des Beschuldigten, sondern auch dessen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist bei den von der Vorinstanz festgelegten sechs Tagen zu belassen. Sie kommt dann zum Zug, wenn der Beschuldigte die Busse nicht bezahlt und diese auf dem Betreibungsweg nicht eingebracht werden kann. 10.1. Der Beschuldigte trägt die Verfahrenskosten, wenn er verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person (Art. 37 Abs. 2 EGzStPO [BR 350.100]). Die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 2'062.50 und die Gerichtsgebühr des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 1'600.00, welche beide angemessen erscheinen, gehen zulasten des Beschuldigten. 10.2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte beantragt die Aufhebung des Urteils. Damit dringt er nicht durch. In einem geringen Umfang obsiegt der Beschuldigte, indem die Busse herabgesetzt wird. Es rechtfertigt sich, einen Fünftel der Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten und aufgrund des relativ geringen Aufwands auf CHF 1'000.00 festgesetzt. Entsprechend sind für das Berufungsverfahren CHF 800.00 dem Beschuldigten aufzuerlegen und CHF 200.00 hat der Kanton Graubünden (Obergericht) zu tragen.

## **E. 10**

/ 10 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.